



# Kindergartenordnung für den Kindergarten Wirbelwind

vom 19. Mai 2009, geändert durch Satzung vom 22.07.2015, zuletzt geändert durch  
Satzung vom 28.06.2023

## 1. Aufnahme

- 1.1 In die Einrichtung können Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe) sowie vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und in Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.  
Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Dafür melden die Personensorgeberechtigten bis zu dem vom Träger mitgeteilten Zeitpunkt ihren Bedarf an einer Anschlussbetreuung in der Einrichtung.  
Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis am letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien. Eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag vor der Einschulung vorausgeht. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.
- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
- 1.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
- 1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Aufnahmevertrages.
- 1.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

## **2. Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien**

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenleiterin oder Leiterin zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Tag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 2.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 2.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der in Anhang vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 2.5 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.
- 2.6 Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes / der kirchlichen Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls in Abstimmung mit der Kommune festgelegt.
- 2.7 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

## **3. Elternbeitrag**

- 3.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben. Der Beitrag wird in zwölf oder elf Monatsbeiträgen bei einem gleich hohen Jahresgesamtbeitrag erhoben. Bei elf Monatsbeiträgen entfällt die Beitragszahlung im letzten Monat des Kindergartenjahres, dies ist in der Regel der Monat August. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Die Beitragsregelung kann im Kindergarten eingesehen werden. Eine Änderung des Elternbeitrags / Essensgeldes, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.
- 3.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (2.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen. Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschuldung vorausgeht. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.
- 3.3 Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt / Sozialamt / Bürgermeisteramt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz / Sozialgesetzbuch XII) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

#### **4. Aufsicht**

- 4.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- 4.5 Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

#### **5. Kündigung**

- 5.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- 5.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt (siehe Ziffer 3.2). Der Kindergartenträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.
- 5.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:
- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
  - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,

- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
  - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## **6. Versicherungen**

- 6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
  - auf direktem Weg zur und von der Einrichtung
  - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste, und dergleichen).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von den Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
- 6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

## **7. Regelung in Krankheitsfällen**

- 7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 7.2 Über diese Regelung des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes im Anhang.
- 7.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
  - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterieller Ruhr,
  - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
  - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
  - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 7.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

- 7.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gem. § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- 7.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- 7.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.
- 7.8 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

### **8. Elternbeirat**

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

Auszug aus dem Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14.02.2006 (GBl. Seite 30). Der § 5 lautet:

- (1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
- (2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

Näheres ergibt sich aus den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15.03.2008.

### **9. Datenschutz**

- 9.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 9.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 9.3 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- 9.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Kindergartenordnung tritt am 01.September 2009 in Kraft.

Die Änderung der Kindergartenordnung tritt zum 01.09.2015 in Kraft.

Die Änderung des Anhangs zur Kindergartenordnung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Untermünkheim, 19.05.2009

gez.

Maschke

Bürgermeister

Ausfertigung der Satzungsänderung vom 22.07.2015:

Untermünkheim, 22.07.2015

gez.

Maschke

Bürgermeister

Ausfertigung der Änderung des Anhangs zur Kindergartenordnung vom 28.06.2023:

Untermünkheim, 28.06.2023

gez.

Groh

Bürgermeister



## Änderung des Anhangs der Kindergartenordnung für den Kindergarten Wirbelwind

vom 28. Juni 2023

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Untermünkheim am 28. Juni 2023 folgende Änderung des Anhangs der Kindergartenordnung vom 19. Mai 2009 beschlossen:

### § 1

**Die Höhe der Elternbeiträge wird zum 01.09.2023 wie folgt neu gefasst:**

#### Höhe der Elternbeiträge:

- (1) Die Elternbeiträge werden je Kind und Betreuungsplatz jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt. Die Aufnahmegebühr beträgt 5 Euro. Eine Anpassung der Elternbeiträge an die Kostensteigerung bleibt vorbehalten. Die Elternbeiträge werden durch Bankeinzug erhoben.
- (2) Höhe der Elternbeiträge für den **Verlängerte Öffnungszeiten Ü3 – 6Std. (VÖ6-Ü3)** im Einzelnen:
  - a) der ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 geltende Elternbeitrag beträgt:

für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	173 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	134 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	90 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	30 €

für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr verdoppelt sich der Beitrag
  - b) der ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 geltende Elternbeitrag wird zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen.
- (3) Höhe der Elternbeiträge für die **Verlängerte Öffnungszeiten Ü3 – 7 Std.(VÖ7-Ü3)** im Einzelnen:
  - a) der ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 geltende Elternbeitrag beträgt:

für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	202 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	156 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	105 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	35 €

für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr verdoppelt sich der Beitrag
  - b) der ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 geltende Elternbeitrag wird zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen.

- (4) Höhe der Elternbeiträge für die **Kleinkindbetreuung U3 – 6 Std. (VÖ6-U3)** im Einzelnen:
- a) der ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 geltende Elternbeitrag beträgt:
- |   |       |
|---|-------|
| für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind                             | 510 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren          | 379 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren          | 256 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 101 € |
- b) der ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 geltende Elternbeitrag wird zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen.
- c) der ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 geltende Elternbeitrag bei einer Anmeldung für drei zusammenhängende Tage pro Woche beträgt:
- |   |       |
|---|-------|
| für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind                             | 306 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren          | 227 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren          | 154 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 61 €  |
- d) der ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 geltende Elternbeitrag bei einer Anmeldung für drei zusammenhängende Tage pro Woche wird zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen.

- (5) Höhe der Elternbeiträge für die **Kleinkindbetreuung U3 – 7 Std. (VÖ7-U3)** im Einzelnen:
- a) der ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 geltende Elternbeitrag beträgt:
- |   |       |
|---|-------|
| für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind                             | 595 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren          | 442 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren          | 299 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 118 € |
- b) der ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 geltende Elternbeitrag wird zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen.
- c) der ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 geltende Elternbeitrag bei einer Anmeldung für drei zusammenhängende Tage pro Woche beträgt:
- |   |       |
|---|-------|
| für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind                             | 357 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren          | 265 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren          | 179 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 71 €  |
- d) der ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 geltende Elternbeitrag bei einer Anmeldung für drei zusammenhängende Tage pro Woche wird zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen.

- (6) Höhe der Elternbeiträge für **Ganztagesbetreuung Ü3 (GT)** im Einzelnen:

- a) der ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 geltende Elternbeitrag beträgt:

Ganztagesbetreuung Ü3 (GT)	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	> 3 Kinder
	< 18 Jahre	< 18 Jahre	< 18 Jahre	< 18 Jahre
GT 1 x pro Woche	242 €	187 €	126 €	42 €
GT 2 x pro Woche	283 €	218 €	147 €	49 €
GT 3 x pro Woche	323 €	250 €	168 €	56 €
GT 4 x pro Woche	364 €	281 €	189 €	63 €

Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr verdoppelt sich der Beitrag.

- b) der ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 geltende Elternbeitrag wird zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen.
- c) Wird einmalig eine Ganztagesbetreuung benötigt, so beträgt die Tagesgebühr 30 € je Kind.
- d) Mit der Einrichtung der Ganztagesbetreuung wird ein Mittagstisch angeboten, dessen Kosten zusätzlich zu den Kindergartengebühren für die Ganztagesbetreuung zu bezahlen sind. Für die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen werden 4,00 € je angemeldete Mahlzeit fällig, unabhängig davon, ob sie eingenommen wird. Ein Bescheid über die Abrechnung des Mittagessens wird nicht versendet.



Auf Antrag kann bei den zuständigen Stellen (z.B. Landratsamt Schwäbisch Hall, JobCenter Schwäbisch Hall, etc.) die Übernahme des Mittagessens mittels Abrechnungsbeleg/Gutschein beantragt werden. Diese Gutscheine/Abrechnungsbelege sind im Rathaus für die Abrechnung abzugeben.

- (7) Zusätzlich zu den Elternbeiträgen wird pro Kind und Monat ein Tee- und Portfoliogeld in Höhe von 3,50 € per Bankeinzug erhoben.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Kindergartenordnung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Untermünkheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Untermünkheim, 28. Juni 2023

gez.  
Groh  
Bürgermeister

## **Betreuungszeiten**

### **Kindergarten**

**VÖ6 Ü3:** Montag – Freitag: 07:15 – 13:15 Uhr

**VÖ7 Ü3:** Montag – Freitag: 07:15 – 14:15 Uhr

**GT:** Montag – Donnerstag: 07:15 – 16:15 Uhr

Freitag: 07:15 – 14:15 Uhr

Weiterhin an 1, 2, 3 oder 4 Tage buchbar.

### **Krippe**

**VÖ 6 U3:** Montag – Freitag: 07:15 – 13:15 Uhr

**VÖ 7 U3:** Montag – Freitag: 07:15 – 14:15 Uhr